

BERICHT über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2024

Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH
Dresdner Straße 68a
1200 Wien

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht und zum Corporate Governance-Bericht	3
3.2 Erteilte Auskünfte	3
3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4

Anlagen:

Anlage I:	Bilanz
Anlage II:	Gewinn- und Verlustrechnung
Anlage III:	Anhang
Anlage IV:	Lagebericht
Anlage V:	Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

Wien

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung mit Gesellschafterbeschluss vom 14.11.2023 der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße Gesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Darüber hinaus ist festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht (§ 243c UGB) aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die sondergesetzlichen Bestimmungen, die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von März bis April 2025 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Mag. Franz Schweiger**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht und zum Corporate Governance-Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses und des Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft hat einen freiwilligen Corporate Governance Bericht nach den Bestimmungen des BPCGK aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichts war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2 Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen, sondergesetzlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise zum Datum dieses Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den

Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.
- Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

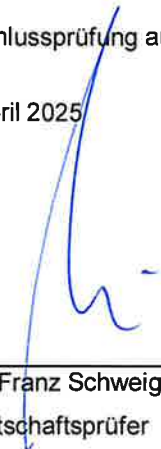
Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Franz Schweiger.

Wien, am 25. April 2025

	BF Consulting Wirtschaftsprüfungs-GmbH 	
Mag. Franz Schweiger Wirtschaftsprüfer		Mag. Wolfgang Eder Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGE I

AKTIVA			PASSIVA		
	31. Dezember 2024	31. Dez. 23		31. Dezember 2024	31. Dez. 23
	EUR	EUR		EUR	EUR
		T-EUR			T-EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes, gezeichnetes und einbezahltes Stammkapital	36.336,42	36
1. Software	250,00	1	II. Nicht gebundene Kapitalrücklagen	1.815.946,38	1.816
II. Sachanlagen				1.852.282,80	1.852
1. Investitionen in fremde Gebäude	105.997,00	109			
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	295.425,00	308			
	401.672,00	417	B. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			1 Rückstellungen für Abfertigungen	1.908.008,01	1.734
I. Vorräte			2 Rückstellungen für Pensionen	378.721,54	431
1. noch nicht abrechenbare Leistungen	0,00	0	3 Sonstige Rückstellungen	13.534.412,30	12.734
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				15.821.141,85	14.898
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	745.689,35	802	C. Verbindlichkeiten		
davon mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr	745.689,35	802	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.890.330,30	3.978
davon mit einer Restlaufzeit über 1 Jahr	0,00	0	davon mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr	3.890.330,30	3.978
2. Forderungen aus der Weiterleitung			davon mit einer Restlaufzeit über 1 Jahr	0,00	0
von Einnahmen aus Agrarmarketingbeiträgen	17.355.593,84	17.862	2 Verbindlichkeiten gegenüber dem verbundenen Unternehmen	242.481,48	315
davon mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr	17.355.593,84	17.862	davon mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr	242.481,48	315
davon mit einer Restlaufzeit über 1 Jahr	0,00	0	davon mit einer Restlaufzeit über 1 Jahr	0,00	0
3 Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.359.917,54	1.086	3 Sonstige Verbindlichkeiten	306.460,76	211
davon mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr	1.323.066,50	1.049	davon mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr	306.460,76	211
davon mit einer Restlaufzeit über 1 Jahr	36.851,04	37	davon mit einer Restlaufzeit über 1 Jahr	0,00	0
	19.461.200,73	19.750	davon aus Steuern	13.302,69	13
III Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.938.611,99	574	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	146.468,87	142
	21.399.812,72	20.324		4.439.272,54	4.504
C. Rechnungsabgrenzungsposten	311.212,47	531	D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	18
	22.112.697,19	21.272		22.112.697,19	21.272

Haftungsverhältnisse

2.000.000,00

2.000

Wien, 25.04.2025



ANLAGE II

Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH, Wien

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom
1. Jänner bis 31. Dezember 2024**

	2024	2023
	EUR	T-EUR
1. Umsatzerlöse	4.341.344,10	4.493
2. Erlöse aus Beiträgen und Zuschüssen	24.585.195,78	25.406
3. Sonstige betriebliche Erträge	5.050,11	43
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	26,07
b) übrige	5.050,11	17,22
4. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-19.676.971,17	-21.363
5. Personalaufwand:		
a) Gehälter	-5.865.337,79	-5.203
b) Soziale Aufwendungen	-1.834.808,68	-1.867
davon Aufwendungen für Altersversorgung	-91.187,04	-207
aa) Aufwendungen für Abfertigungen	-231.736,43	-283
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.457.255,00	-1.325
	-7.700.146,47	-7.070
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-105.935,70	-130
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen:		
a) Übrige	-1.483.589,81	-1.395
8. Betriebserfolg	-35.053,16	-16
9. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	0,00	
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	35.053,16	16
11. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	0,00	0
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen		
a) Abschreibungen	0,00	0
13. Finanzerfolg	35.053,16	16
14. Ergebnis vor Steuern	0,00	0
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0
16. Ergebnis nach Steuern	0,00	0
17. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,00	0
18. Bilanzgewinn	0,00	0

Wien, 25.04.2025



ANLAGE III

Anhang für das Geschäftsjahr 2024
der
Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH. Wien

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Allgemeine Grundsätze

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung angewandt.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den aktuell gültigen allgemeinen Bestimmungen der §§ 195 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 243 UGB vorgenommen.

B. Grundlagen für die Währungsumrechnung

Es wurden keine Geschäfte in fremder Währung abgewickelt.

II. Aufgliederung und Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel als Beilage zum Anhang dargestellt.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen nach der linearen Abschreibungsmethode, bewertet. Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 5 Jahren zugrunde gelegt.

Im Jahr 2024 gab es wie im Vorjahr keine Zugänge. Abgänge (bewertet zu Anschaffungskosten) waren keine zu verzeichnen. (Vorjahr EUR 0,00)

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden im Geschäftsjahr 2024 nicht durchgeführt.

II. Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig durchgeführten Abschreibungen bewertet.

Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt. Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 bis 10 Jahren zugrunde gelegt. Baulichen Investitionen in fremde Gebäude werden eine Nutzungsdauer von 10 - 50 Jahren unterstellt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

1. Investitionen in fremde Gebäude

Es gab im Jahr 2024 keine Investitionen in fremde Gebäude (Vorjahr EUR 0,00).

2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

in EUR	2024	2023
Zugänge im Anlagevermögen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	89 078,18	29 983,34
Geringwertige Wirtschaftsgüter	1 030,52	2 848,40
	90 108,70	32 831,74

Die Zugänge betreffen Smartphones, Büroeinrichtungen und -geräte sowie Laptops und Tablets.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände (bis EUR 1.000,00 Einzelanschaffungskosten) werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

B. Umlaufvermögen**I. Vorräte****1. Noch nicht abrechenbare Leistungen**

Unter dieser Position ist im Jahr 2024 kein Betrag ausgewiesen (Vorjahr EUR 375.000,00).

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

in EUR	2024	2023
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	745 689,35	801 816,94
Einzelwertberichtigungen zum Bilanzstichtag	27 896,94	3 272,71

2. Forderungen aus der Weiterleitung von Einnahmen aus Agrarmarketingbeiträgen

in EUR	2024	2023
Forderungen aus AMB	17.355.593,84	17.862.220,43
Pauschalwertberichtigungen	90.422,03	106.290,74

3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Zusammensetzung:

in EUR	2024	2023
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
Finanzamt Österreich	1.320.671,71	1.043.129,09
Kautionen	36.851,04	36.851,04
Debitorische Kreditoren	1.169,79	1.635,12
Sonstige	1.225,00	4.583,70
	1.359.917,54	1.086.198,95

Wechselmäßige Verbriefungen von Forderungen gibt es nicht. Pauschale Wertberichtigungen zu den sonstigen Forderungen wurden keine gebildet.

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

in EUR	2024	2023
Kassabestand und Guthaben bei Kreditinstituten		
Kassabestand	3.477,22	3.766,07
Guthaben bei Kreditinstituten	1.935.134,77	569.929,64
	1.938.611,99	573.695,71

C. Rechnungsabgrenzungsposten

in EUR	2024	2023
Aktive Rechnungsabgrenzung	311.212,47	530.885,29

Eingangsrechnungen mit Rechnungsdatum 2024 für Aufwendungen 2025 wurden entsprechend abgegrenzt, darunter Werbemittel, die in den nächsten Perioden eingesetzt werden. Gehaltszahlungen für Jänner 2025 sind in obiger Position ebenfalls enthalten.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Das Eigenkapital besteht aus dem Stammkapital und nicht gebundenen Kapitalrücklagen.

B. Rückstellungen

Gemäß UGB in der geltenden Fassung sind Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen, Jubiläumsgeldzusagen oder vergleichbare langfristige fällige Verpflichtungen mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen.

Künftige Leistungserhöhungen sind dabei zu berücksichtigen. Diese Regelung ist auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen anzuwenden.

Die Rückstellungen wurden versicherungsmathematisch nach der „Projected-Unit-Credit-Methode“ unter Berücksichtigung folgender Parameter berechnet.

	2024	2023
Abfertigungsrückstellung		
10-Jahresdurchschnittszinssatz	1,90%	1,82%
Durchschnittliche Bezugserhöhung	5,35%	5,19%

Rechnungsgrundlagen dafür bilden die neuen AVÖ 2018-P. Als Verteilungsbeginn wurde der Zeitpunkt des Firmeneintrittes angesetzt.

Für die künftigen Pensionsvalorisierungen wurde für Person 1 – männlich 0,00 % p.a. (Verbraucherpreisindex; Vorjahr 0,00 %) und für Person 2 – weiblich 5,35 % p.a. (analog Gehaltsvalorisierung; Vorjahr 5,19 %) angenommen.

1. Rückstellungen für Abfertigungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

in EUR	01.01.2024	Verbrauch	Auflösung	Veränderung	31.12.2024
Rückstellungen für Abfertigungen	1.733.644,01			174.364,00	1.908.008,01

Die Veränderung der Rückstellung für Abfertigungen ist im Posten 5. Personalaufwand unter Pkt. b) ausgewiesen. Die Rückstellung wurde für 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet.

2. Rückstellungen für Pensionen

Zusammensetzung und Entwicklung:

in EUR	01.01.2024	Verbrauch	Auflösung	Veränderung	31.12.2024
Rückstellungen für Pensionen	430 687,35	7 194,66	44 771,15		378 721,54

Die Auflösung der Rückstellung für Pensionen ist im Posten 5. Personalaufwand unter Pkt. b) ausgewiesen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechenden Pensionsansprüchen wurde die Rückstellung zum 31.12.2024 gebildet.

3. Sonstige Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen (ausgenommen Jubiläumsgeldrückstellungen) haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Zusammensetzung und Entwicklung:

in EUR	01.01.2024	Verbrauch	Auf- lösung	Dotierung	31.12.2024
Rückstellungen					
Ansprüche aus Überstunden	53.092,31	53.092,31		70.143,65	70.143,65
noch nicht konsumierte Urlaube	839.325,25	839.325,25		886.594,38	886.594,38
Jubiläumsgelder	473.510,00	11.785,20		108.327,20	570.052,00
Wirtschaftsprüfung					
Versicherungs-mathematisches GA	6.340,00	4.870,00		5.500,00	6.970,00
Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnung offene Rechtsfälle	191.405,00	186.354,89	5.050,11	10.773,51	10.773,51
Zukünftige Marketingprojekte	11.170.242,44			819.636,32	11.989.878,76
	12.733.915,00	1.095.427,65	5.050,11	1.900.975,06	13.534.412,30

Die Veränderung der Rückstellung für Jubiläumsgelder ist im Posten 5. Personalaufwand unter Pkt. a) ausgewiesen.

Die Berechnung der Rückstellungen für Urlaube, Überstunden und Jubiläumsgelder wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, unter Berücksichtigung der Lohnnebenkosten, vorgenommen. Die Fluktuationsabschläge bei der Berechnung der Rückstellung für Jubiläumsgelder wurden wie folgt angesetzt:

Fluktuationsabschläge	
bis 20 Jahre	90%
21 bis 30 Jahre	50%
31 bis 40 Jahre	25%
über 40 Jahre	10%

C. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

in EUR	2024	2023
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		3.977.530,61
Agrarmarkt Austria	242.481,48	
Havas Media GmbH	193.041,11	
Eurofins-Ofi	177.324,12	
Stargate Group Werbeagentur GmbH	170.090,46	
AgroVet GmbH	116.852,40	
Nullacht Sechzehn Printproduktion	93.294,00	
Messe Berlin GmbH	86.800,00	
Five Points Promotion GmbH	82.188,00	
Ziviltechnikerbüro Wolfslehner KG	67.336,11	
Das Rund GmbH	62.386,80	
PMV Immobilien	60.692,00	
Kreditoren Abgrenzung	2.214.712,12	
Übrige	565.613,18	
	4.132.811,78	3.977.530,61

2. Sonstige Verbindlichkeiten

in EUR	2024	2023
Sonstige Verbindlichkeiten		
Sozialversicherung	146.468,87	142.008,43
Gehaltsverrechnung	13.856,93	10.587,57
Gemeinden	13.302,69	12.650,13
Übrige	132.832,27	45.887,67
	306.460,76	211.133,80

Die Verbindlichkeiten sind nicht dinglich besichert (Vorjahr EUR 0,00).

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren gibt es nicht (Vorjahr EUR 0,00).

D. Rechnungsabgrenzungsposten

in EUR	2024	2023
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	18 181,82

Haftungsverhältnisse

Die Haftungsverhältnisse im Ausmaß von EUR 2.000.000,00 (Vorjahr EUR 2.000.000,00) betreffen Sicherstellungen für Zuschüsse der Europäischen Kommission.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

1. Umsatzerlöse:

	2024	2023
Umsatzerlöse		
Abwicklung Qualitätsprogramme (Lizenzgebühr, Kontrollkosten, Konventionalstrafen)	3.396.670,00	3.519.376,29
Kostenersätze Messen	302.485,35	439.534,74
Sonstige Kostenersätze (Web-Shop, Vieh- verkehrsscheine, Roll-AMA-Daten, etc.)	265.974,67	191.706,05
Kostenersätze Eierdatenbank	171.964,38	106.253,86
Kostenersätze Netzwerk Kulinarik	0,00	35.294,01
Kostenersätze NWK GmbH	0,00	12.627,82
Kostenersätze Kontroll-Informationssystem (KIS)	0,00	125.063,93
Kostenersätze AMA	183.716,71	0,00
Andere	20.532,99	62.905,48
	4.341.344,10	4.492.762,18

2. Erlöse aus Beiträgen und Zuschüssen:

	2024	2023
Erlöse aus Beiträgen und Zuschüssen		
a) Agrarmarketing-Beiträge gem. § 21 j (1)	27.202.538,40	27.506.336,21
Abzüglich Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Förderung des Agrarmarketings	-1.139.918,08	-1.123.212,06
Abzüglich Kosten der Beitragseinhebung	-1.569.246,91	-1.107.115,86
	24.493.373,41	25.276.008,29
b) Zuschüsse der Europäischen Union		
Obst- und Gemüsekampagne Snack 5		129.733,60
Genussfestival	91.822,37	
	24.585.195,78	25.405.741,89

3. Sonstige betriebliche Erträge

in EUR	2024	2023
Sonstige betriebliche Erträge		
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	26.072,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	5.050,11	17.217,89
	5.050,11	43.289,89

4. Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2024	2023
Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Internet	4.466.198,69	2.401.160,00
TV Streuung	3.374.126,17	2.495.868,55
Qualitätskontrolle	2.008.060,32	2.280.430,07
Plakat	1.808.513,69	592.942,66
Veranstaltungen	1.675.586,49	1.967.455,88
Produktionskosten	712.680,46	1.209.523,10
Marktforschung	692.252,90	860.699,66
Print Streuung	669.777,89	912.645,32
Drucksorten/Werbematerial	626.890,47	515.039,02
Kooperationen	615.358,24	551.019,43
Rundfunk Streuung	425.844,72	398.862,66
Messekosten	403.920,82	
Kosten Dritte (z.B. Promotoren, Verrechnungen Netzwerk Kulinarik, etc.)	327.038,41	
Digitale Aussenwerbung	304.350,16	
Andere	746.735,42	1.335.102,67
Zuführung/Verwendung Rückstellung für zukünftige Marketingprojekte	819.636,32	5.841.941,31
	19.676.971,17	21.362.690,33

5. Personalaufwand

a) Gehälter

in EUR	2024	2023
Zusammensetzung Gehälter		
Gehälter	4.750.553,82	4.190.685,23
Sonderzahlungen	799.201,69	712.318,30
Überstunden	142.934,61	170.970,83
Jubiläumsgelder	11.785,20	17.905,00
Anpassung Jubiläumsgeldrückstellung	96.542,00	55.196,00
Anpassung Überstundenrückstellung	17.051,34	-16.546,31
Anpassung Urlaubsrückstellung	47.269,13	72.756,98
	5.865.337,79	5.203.286,03

b) Sozialaufwendungen

in EUR	2024	2023
Zusammensetzung Sozialaufwendungen		
Aufwendungen für Abfertigungen	231.736,43	282.839,69
Abfertigungsaufwand gesetzlich	0,00	0,00
Abfertigung neu (BMVG)	57.372,43	49.187,69
Dotierung Abfertigungsrückstellung	174.364,00	233.652,00
Aufwendungen für Altersversorgung	91.187,04	206.904,78
Pensionsaufwand	83.951,70	79.073,82
Pensionskassenbeiträge	59.201,15	51.864,43
Auflösung Rückstellung für Pensionen	-51.965,81	
Zuweisung Rückstellung für Pensionen		75.966,53
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	1.457.255,00	1.325.444,61
Sozialversicherungsbeiträge	1.061.715,58	968.764,47
Dienstgeberanteil zum Familienlastenausgl. fonds	200.235,02	180.222,09
Dienstgeberabgabe	6.988,00	6.866,00
Dienstgeberzuschlag	19.482,55	18.509,15
Kommunalsteuer	168.833,85	151.082,90
Sonstige Sozialaufwendungen	54.630,21	52.009,89
	1.834.808,68	1.867.198,97

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

a) Übrige

Zusammensetzung:

in EUR	2024	2023
Zusammensetzung übrige betriebl. Aufwendungen		
Miet- und Betriebskosten	803.575,40	674.666,75
Reise- und Fahrtaufwendungen	109.935,80	130.207,09
Fremdpersonal	150.326,65	135.995,84
Aus- und Fortbildung	50.713,77	29.269,94
Gutachten und Auskünfte	2.297,00	4.612,00
Porto, Büromaterial, Literatur, Telefon	38.578,90	46.871,68
Andere	328.162,29	373.084,80
	1.483.589,81	1.394.708,10

IV. Sonstige Angaben

1. Personal:

Zum Bilanzstichtag waren auf Basis von Vollzeitäquivalenten 75 Angestellte (Vorjahr 73) und – ebenso wie im Vorjahr – keine Arbeiter beschäftigt.

Die durchschnittliche Anzahl der Dienstnehmer auf Basis von Vollzeitäquivalenten betrug während des Geschäftsjahres 73 Angestellte (Vorjahr 72) und – ebenso wie im Vorjahr – keine Arbeiter.

2. Aufwendungen für den Abschlussprüfer:

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 4.000,00 (Vorjahr EUR 3.700,00) für die Jahresabschlussprüfung.

3. Aufwand aus der Verpflichtung zur Nutzung von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen:

Der Aufwand aus der Verpflichtung zur Nutzung von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen wird für das kommende Geschäftsjahr ca. EUR 0,52 Mio. und in den folgenden fünf Jahren ca. EUR 2,58 Mio. betragen.

in EUR	2025	bis	2029
Aufwand aus der Verpflichtung zur Nutzung			
Miete und Betriebskosten	459.900,00		2.299.500,00
Leasing	40.400,00		202.200,00
Archivierung	2.200,00		10.900,00
Leasingauto	13.100,00		65.500,00
	515.600,00		2.578.100,00

4. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag:

Es gibt keine besonderen und erwähnenswerten Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

5. Vorschlag für die Ergebnisverwendung:

Es wird vorgeschlagen, das Jahresergebnis auf 2024 vorzutragen.

6. Organe:

Im Geschäftsjahr war folgende Person als Geschäftsführerin tätig:

Fr. Mag.^a (FH) Christina Mutenthaler-Sipek.

Für die Personengruppe der Geschäftsführung wird die Schutzklausel gem. § 242 Abs. 4 UGB in Anspruch genommen.

Folgende Personen waren als Aufsichtsräte tätig:

Hr. Ing. Lorenz Mayr (Vorsitzender)

Hr. Mag. Heinz Leitsmüller (Stellvertreter des Vorsitzenden)

Fr. Claudia Entleitner

Hr. Prof. Dr. Reinhard Kainz

Hr. Mag. Karl Krammer

Fr. Mag.^a Angela Pfister

Fr. Mag.^a Iris Thalbauer

Hr. Dipl.-Ing. Martin Hubmann (Betriebsrat)

Fr. Christiane Neuhold (Betriebsrat)

Fr. Mag.^a Karin Silberbauer (Betriebsrat)

Hr. Mag. Marcus Stehlik (Betriebsrat)

An die Aufsichtsratsmitglieder wurden Vergütungen von insgesamt EUR 19.621,44 (Vorjahr EUR 19.893,96) bezahlt.

Zu Gunsten der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates wurden weder Vorschüsse noch Kredite vergeben und auch keine Haftungsverhältnisse eingegangen (Vorjahr EUR 0,00).

Die Geschäftsführerin



gez.:

Mag.^a (FH) Christina Mutenthaler-Sipek

Wien, am 25.04.2025

Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH, Wien

Entwicklung des Anlagevermögens:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen	Stand 31.12.2024	Stand 01.01.2024	Abschreibung	Zuschreibung	Abgänge	Stand 31.12.2024	Stand 01.01.2024	Stand 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:												
1. Software	462.488,79		0,00	0,00	462.488,79	461.988,79	250,00			462.238,79	500,00	250,00
Zwischensumme	462.488,79	0,00	0,00	0,00	462.488,79	461.988,79	250,00	0,00	0,00	462.238,79	500,00	250,00
II. Sachanlagen												
1. Bauliche Investitionen in fremde Gebäude	136.707,61				136.707,61	27.604,61	3.106,00			30.710,61	109.103,00	105.997,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.108.788,66	89.078,18	9.707,27		1.188.159,57	800.892,66	101.549,18		9.707,27	892.734,57	307.896,00	295.425,00
3. Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	1.030,52	1.030,52		0,00	0,00	1.030,52		1.030,52	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	1.245.496,27	90.108,70	10.737,79	0,00	1.324.867,18	828.497,27	105.685,70	0,00	10.737,79	923.445,18	416.999,00	401.422,00
	1.707.985,06	90.108,70	10.737,79	0,00	1.787.355,97	1.290.486,06	105.935,70	0,00	10.737,79	1.385.683,97	417.499,00	401.672,00

Wien, 25.04.2025



ANLAGE IV

Lagebericht

der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH zum Jahresabschluss per 31. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft, Analyse des Geschäftsverlaufs .	2
1.1. Geschäftsverlauf.....	2
1.2. Lage der Gesellschaft.....	2
1.2.1. Größenklassen-Einstufung nach § 221 UGB	2
1.2.2. EU-Notifizierungen und sonstige EU-Angelegenheiten	2
1.2.3. Zertifizierung gemäß ISO 9001:2015 – Qualitätsmanagement	3
1.2.4. Prüfung durch die Interne Revision	3
1.3. Geschäftsverlauf.....	3
1.3.1. Qualitätsmanagement	3
1.3.1.1. Qualitätsstrategie & Wissensmanagement	3
1.3.1.2. Qualitätssysteme	3
1.3.2. Informationsvermittlung und Absatzförderung.....	4
1.3.2.1. AMA-Gütesiegel-Dachkampagne.....	4
1.3.2.2. AMA-Bio-Kampagne	5
1.3.2.3. Bereichs- und Produktspezifische Maßnahmen.....	5
1.3.2.4. Milch und Milcherzeugnisse	6
1.3.2.5. Fleisch, Fleischwaren und Geflügelfleisch	6
1.3.2.6. Ackerfrüchte.....	6
1.3.2.7. Obst, Gemüse und Erdäpfel.....	7
1.3.2.8. Exportmaßnahmen.....	8
2. Leistungsindikatoren.....	8
3. Finanzinstrumente	9
4. Bericht über Forschung und Entwicklung.....	9
5. Zweigniederlassungen, Filialen.....	9
6. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft sowie Risiken und Ungewissheiten.....	10
6.1. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft	10
6.2. Risiko- und Krisenmanagement	11



1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft, Analyse des Geschäftsverlaufs

1.1. Geschäftsverlauf

Die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH (AMA-Marketing) hat ihre Geschäftstätigkeit im Jahr 2024 entsprechend den im Jahresplan festgelegten Ziel- und Maßnahmenbeschreibungen durchgeführt. Der Geschäftsverlauf der AMA-Marketing wies keine Besonderheiten auf. Die wesentlichen Ziele konnten erreicht werden.

Der Umsatz besteht zu einem Großteil aus der Weiterverrechnung von Kontrollkosten, Kostenersätzen, die vom tatsächlichen Aufwand abhängig sind, Projektkosten sowie aus der Abrechnung von Lizenzgebühren. Hierbei setzte sich auch heuer die positive Entwicklung der letzten Jahre fort, da neue Lizenz- und Teilnehmer für Gütesiegelprogramme und die darauf aufbauenden Module gewonnen werden konnten.

1.2. Lage der Gesellschaft

1.2.1. Größenklassen-Einstufung nach § 221 UGB

Gemäß § 221 UGB ist die AMA-Marketing aufgrund der Überschreitung von zwei der drei relevanten Merkmale – Bilanzsumme und Jahresdurchschnitt der Anzahl an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seit 2012 eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.

1.2.2. EU-Notifizierungen und sonstige EU-Angelegenheiten

Die AMA-Marketing hat im Jahr 2021 um die Verlängerung ihrer notifizierten Maßnahmen bei der Europäischen Kommission angesucht. Mit der Entscheidung SA. 61746 (2021/N) vom 7. Dezember 2021 sowie mit SA. 61753 (2021/N) vom 21. Jänner 2022 entsprach die Kommission diesem Antrag. Damit waren die bisherigen Marketingmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2027 genehmigt.

Am 14. Dezember 2022 hat die Europäische Kommission die neue Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, C (2022) 9131, final erlassen, deren Geltungsbeginn mit 1. Jänner 2023 festgelegt wurde.

Im Spätherbst 2022 erfolgte eine Änderung des AMA-Gesetzes 1992 durch BGBl. I Nr. 209/2022, das durch Inkrafttreten am 1. Jänner 2023 u. a. die Einhebung der Agrarmarketingbeiträge neu definierte. Um die Rechtssicherheit der bislang notifizierten Maßnahmen durch diese Änderung des Berechnungssystems für die Einhebung der Agrarmarketingbeiträge auch im Lichte der neuen Rahmenregelung zu gewährleisten, wurde dies bei der Europäischen Kommission notifiziert. Mit Entscheidung SA.107095 (2023/N) und Entscheidung SA.107099 (2023/N) vom 4. Juli 2023 hat die Europäische Kommission Österreich mitgeteilt, keine Einwände zu erheben. Damit sind die notifizierten Maßnahmen bis 31. Dezember 2027 von der Europäischen Kommission genehmigt.

1.2.3. Zertifizierung gemäß ISO 9001:2015 – Qualitätsmanagement

Am 25. und 26. März 2024 wurde durch Quality Austria ein Rezertifizierungsaudit des Qualitätsmanagementsystems durchgeführt. Ziel des Audits war es, die Feststellung der Konformität und die Bewertung der Fähigkeiten und Wirksamkeit des Managementsystems und vorhandenes Verbesserungspotenzial aufzuzeigen. Dem Managementsystem der AMA-Marketing wurde die Normkonformität bestätigt.

1.2.4. Prüfung durch die Interne Revision

Gegenstand der am Jahresende 2024 begonnenen Prüfung durch die Interne Revision der Agrarmarkt Austria bei der AMA-Marketing war die Stabsstelle Unternehmenskommunikation. Die Prüfung wird im Frühjahr 2025 abgeschlossen werden.

1.3. Geschäftsverlauf

1.3.1. Qualitätsmanagement

Im Zuge einer Reorganisation im Jahr 2024 wurde das Qualitätsmanagement in zwei Abteilungen aufgeteilt: die strategisch ausgerichtete Abteilung Qualitätsstrategie & Wissensmanagement sowie die operativ ausgerichtete Abteilung Qualitätssysteme mit den vier Teams Richtlinien- und Partnermanagement tierisch, Richtlinien- und Partnermanagement pflanzlich, Kontrollmanagement und Digitalisierung & Datenanalyse.

1.3.1.1. Qualitätsstrategie & Wissensmanagement

Aufgabe ist die strategische Weiterentwicklung der AMA-Qualitätsprogramme sowie das Innovations- und Wissensmanagement. Die Tätigkeiten werden von den Themen Regionalität, Tierwohl, Nachhaltigkeit, Transparenz und Bürokratieabbau bestimmt und sorgen für neue Impulse und Chancen für die gesamte Wertschöpfungskette. Es werden Strategien und Konzepte erarbeitet, die später in den Qualitätsprogrammen Umsetzung finden. Kernprojekte 2024 waren die Haltungskennzeichnung, die Weiterentwicklung des AMA-Biosiegels und die Erarbeitung von Lösungsansätzen für Nachhaltigkeitsbewertungen in der Landwirtschaft.

1.3.1.2. Qualitätssysteme

In den beiden Teams Richtlinien- und Partnermanagement (tierisch bzw. pflanzlich) liegt der Fokus auf der Richtlinienweiterentwicklung und -implementierung, auf der Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Qualitätsprogrammen und dem ständigen Austausch mit relevanten Stakeholdern entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Neben zahlreichen Vorträgen auf Veranstaltungen wurde im Herbst/Winter 2024/25 auch ein umfassendes Webinar-Programm für landwirtschaftliche Betriebe und Lizenznehmerinnen und Lizenznehmer angeboten (z.B. Biosicherheit in der Geflügelmast, Neuerungen bei Schlacht- und Zerlegebetrieben, neue Version Richtlinie AMA-G.A.P. 2025).

Im Team Kontrollmanagement werden alle Tätigkeiten rund um Planung und Durchführung der Kontrollen, Betreuung und Schulung von Kontrollstellen, Planung und Durchführung von Überkontrollen (Kontrollen von Kontrollstellen) und Sanktionierungen durchgeführt.

Das Team Digitalisierung und Datenanalyse nimmt eine zentrale Rolle für die Optimierung interner Prozesse, Abläufe und der Verbesserung von Dienstleistungen teilnehmender Betriebe und Kontrollstellen ein. Mit Unterstützung der Digitalisierung sollen die Effizienz gesteigert, administrativen Aufwände reduziert und die Benutzerfreundlichkeit weiter erhöht werden. 2024 konnten beispielsweise erstmals Zertifikate der Lizenznehmerinnen und Lizenznehmer digital generiert und im Kundenportal zur Verfügung gestellt werden. Zudem konnte die Anmeldung zur Richtlinie Ackerfrüchte erstmals vollständig digital abgewickelt werden. Beim Datenmanagement wurde 2024 der Fokus auf den Ausbau der automatisierten Datenübertragung von Kontrollergebnissen gelegt. Daten werden nun in Echtzeit übertragen und somit die Effizienz der Kontrollprozesse und die Datenqualität verbessert. Die Übersichtszahlen zu den durchgeführten Kontrollen werden wöchentlich in Form eines Kontrolltickers auf der Webseite der AMA-Marketing veröffentlicht.

1.3.2. Informationsvermittlung und Absatzförderung

Die ganzheitliche Qualitäts- und Herkunftssicherung ist der unverrückbare Ausgangs- und Bezugspunkt für die Informationsstrategie der AMA-Marketing. Ihren Inhalt bilden sachlich-objektive und faktenbasierte Darstellungen der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft in der Erzeugung und Vermarktung von Lebensmitteln, die Positionierung der AMA-Marketing als Garant der Qualitäts- und Herkunftssicherung und der daraus abgeleitete Nutzen für Konsumentinnen und Konsumenten. Für den Erfolg ist das Bewusstsein der Konsumentinnen und Konsumenten für Qualität, Herkunft und Werte von Lebensmitteln und ihre Bereitschaft, hochwertigen, kontrollierten Produkten bei der Kaufentscheidung den Vorzug zu geben, maßgeblich beziehungsweise unerlässlich.

1.3.2.1. AMA-Gütesiegel-Dachkampagne

Unter dem in der zweiten Jahreshälfte 2023 etablierten Dach „Das hat einen Wert“ wurde im ersten Quartal 2024 eine produktübergreifende Always-On Kampagne zum AMA-Gütesiegel konzipiert und umgesetzt. Inhaltlich orientierte sich diese Always-On Kampagne an den drei Säulen des AMA-Gütesiegel Programms: Qualität, Herkunft und Kontrolle. Das gestalterische Ziel bei der Umsetzung bestand darin, den Genuss-Aspekt stärker in den Vordergrund zu rücken, indem frische Lebensmittel in den Werbemitteln prominenter inszeniert wurden. Im Vergleich zu 2023 trat der zuvor betonte Kontrollaspekt deutlich in den Hintergrund. Die Always-On-Kampagne bildet in der Kampagnenarchitektur die ganzjährig präsente kommunikative Grundlage. Die zentralen Ziele der Kampagne waren die Steigerung der Bekanntheit des AMA-Gütesiegels sowie eine weitere Erhöhung der Vertrauenswerte.

1.3.2.2. AMA-Bio-Kampagne

Im Jahr 2024 feierte das AMA-Biosiegel 30-jähriges Bestehen. Dieses Jubiläum wurde in allen Marketing- und Werbemaßnahmen 2024 aufgegriffen. Zu Jahresbeginn wurde die Bio-Printkampagne der vergangenen Jahre in eine cross-mediale Bio-Informationskampagne überführt. Klassische Print-Schaltungen wurden nur noch in zielgruppenrelevanten Fachmedien platziert, dafür wurden alternative Formate insbesondere im digitalen Bereich und Out-of-Home erweitert bzw. neu aufgenommen. Hinsichtlich Werbebotschaft erfolgte eine Anlehnung an die AMA-Gütesiegelkampagne, der Claim „Das hat einen Wert“ wurde auch in den Bio-Sujets platziert und die drei Kernwerte aller AMA-Qualitäts-Richtlinien – Qualität, Herkunft und Kontrolle – wurden auch in den Bio-Online-Ads thematisiert. Der zeitliche Schwerpunkt der Print-Kampagne fiel in den September und unterstützte gemeinsam mit einer Digital-Out-of-Home-Kampagne im Herbst die erhöhte Aufmerksamkeit für die AMA Alles-Bio-Tage. Zusätzliche mediale Bio-Online-Schwerpunkte wurden rund um Ostern mit der Bewerbung der Ei-Kennzeichnung und in der Vorweihnachtszeit gesetzt.

1.3.2.3. Bereichs- und Produktspezifische Maßnahmen

Die AMA-Marketing kommt dem gesetzlichen Auftrag der Konsumenteninformation nach, indem sie entsprechend der Beitragsgegenstände Milch, Fleisch, Eier, Obst, Gemüse und Erdäpfel, Ackerfrüchte sowie Gartenbauerzeugnisse den Wert von Qualität und Regionalität darlegt und verdeutlicht. Hierzu werden unterschiedliche Maßnahmen durchgeführt, die sich in Above-the-Line-Maßnahmen und Below-the-Line-Maßnahmen gliedern.

Above-the-Line-Maßnahmen: hierzu zählen insbesondere die AMA-Gütesiegel-Dachkampagne, die Bio-Kampagne, umfassende Online-Maßnahmen sowie Sendepatronenzen im ORF.

Below-the-Line-Maßnahmen: hierzu zählen beispielweise Branchen-Events wie das AMA-Forum, Milch- und Fleisch-Forum sowie die Preisverleihungen AMA-Käsekaiser oder der Goldene Erdapfel. Diese Veranstaltungen werden von hunderten Opinionleader als Kommunikations- und Informationsplattform genutzt. Dadurch ermöglicht die AMA-Marketing den gegenseitigen Informationsaustausch und Know-How-Transfer.

Die AMA-Marketing setzt zudem auch auf die Informations- und Wissensvermittlung bei Schülerinnen und Schüler, Auszubildenden im Einzelhandel und in der Gastronomie sowie Pädagoginnen und Pädagogen. Zudem werden neben dem Personal der Feinkostabteilungen im Lebensmitteleinzelhandel auch Absatzmittler mit einbezogen.

Die direkte Vermittlung von Lebensmittelwissen an Konsumentinnen und Konsumenten erfolgt auf Publikumsmessen und -veranstaltungen wie der Internationale Gartenbaumesse Tulln, dem AMA-Grillclub, dem Genuss Festival in Wien sowie an Aktionstagen. Mit Unterstützung von qualifizierten Seminarbäuerinnen wurden im Rahmen dieser Events auf Info-Ständen Broschüren, Folder, Saisonkalender sowie Give-aways verteilt.

All diese Maßnahmen dienen der Informationsvermittlung von Lebensmittelwissen und der Steigerung des Qualitätsbewusstseins.

1.3.2.4. Milch und Milcherzeugnisse

Im Bereich der Milchviehhaltung lag der Schwerpunkt in der Umsetzung der 2023 beschlossenen und Anfang 2024 genehmigten AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ mit den Zusatzmodulen „Tierhaltung plus“ und „Tierhaltung plus Außenklima“.

Um alle teilnehmenden Betriebe gut für die neuen Zusatzmodule vorzubereiten, wurden zahlreiche Webinare durchgeführt und die für die Umsetzung notwendigen Anforderungen im Rahmen von FAQ leicht verständlich auf amainfo.at dargestellt.

Mit Ende 2024 nahmen über 13.000 Milchviehbetriebe in den verbesserten Tierhaltungsmodulen teil.

Außerdem wurde das Verbot der dauernden Anbindehaltung in der AMA-Gütesiegel Richtlinie Haltung von Kühen im Jahr 2024 schlagend. Dies gilt auch für Betriebe, die bisher eine gesetzliche Ausnahmeregelung hatten.

Sowohl die Gütesiegel Dachkampagne als auch der Themenschwerpunkt „Tierhaltung Plus“ wurden in einer multimedialen Breite auf verschiedenen Kommunikationskanälen und einer Reihe von Sonderideen und Sonderformaten umgesetzt, um die unterschiedlichsten Zielgruppen entsprechend zu erreichen.

1.3.2.5. Fleisch, Fleischwaren und Geflügelfleisch

Da der Konsum von Fleisch in der öffentlichen Wahrnehmung immer kritischer betrachtet beziehungsweise hinterfragt wird, wird das Ziel verfolgt faktenbasiert über die unterschiedlichen Haltungsformen, Rassen, Kategorien, Fütterungsmethoden und Provenienzen zu informieren. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Qualität und auf der Vielfalt des regionalen Angebots und dem bewussten Konsum.

Nicht die Steigerung des Fleischkonsums, sondern vielmehr die Steigerung der Wertschätzung liegen im Zentrum der Bemühungen. Dafür gibt es folgende Ansätze, dass Fleisch und Fleischwaren etwas Besonderes und nicht Alltägliches am Speiseplan der Menschen darstellen und dass es für jede Bedürfnisse (vom Preiseinstieg über Tierwohl bis hin zu Bio) ein entsprechendes regionales Angebot gibt.

1.3.2.6. Ackerfrüchte

Aufbauend auf der erfolgreichen Integration des Bereichs Ackerfrüchte in die AMA-Marketing-Strategie lag der Fokus im Jahr 2024 auf Erhöhung der Sichtbarkeit und Wertschätzung der landwirtschaftlichen Produktion und der Weiterverarbeitung sowie den Mehrwert durch das AMA-Gütesiegel im Bereich Ackerfrüchte und deren Erzeugnisse entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu kommunizieren. Dabei

wurde vor allem die Sichtbarkeit des AMA-Gütesiegels im Bereich von Brot und Gebäck signifikant erhöht. Zusätzlich wurde verstärkt auf gesellschaftlich relevante Themen wie die steigende Nachfrage nach pflanzlichen Lebensmitteln eingegangen. Als strategischen Eckpfeiler reichte die AMA-Marketing gemeinsam mit ihrem Kooperationspartner, der Landwirtschaftskammer Österreich, im September 2024 einen Förderantrag mit dem Titel „Die AMA-Gütesiegel-Qualitätsregelungen für Ackerfrüchte und deren Erzeugnisse“ im Rahmen eines Fördercalls des Bundesministeriums für Landwirtschaft ein. Ziel dieses Antrags ist es, die Qualitätsregelungen für Ackerfrüchte und deren Weiterverarbeitungsprodukte zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Bewilligung des Antrags wurde Anfang 2025 erteilt.

1.3.2.7. Obst, Gemüse und Erdäpfel

Im Jahr 2024 wurde aufbauend auf den erfolgreichen Maßnahmen aus den Vorjahren der Fokus auf die Förderung der breiten Sichtbarkeit und Wertschätzung von Obst, Gemüse und Erdäpfeln sowie auf die Stärkung des AMA-Gütesiegels in diesem Bereich gelegt.

Neben der Integration des Bereichs Obst, Gemüse und Erdäpfel in die bereichsübergreifende Always-On-Dachkampagne wurde im Juni 2024 eine breit angelegte Kampagne zum Thema Regionalität umgesetzt. Durch Hörfunk, TV und Online-Medien wurden die Vorteile von regional produziertem Obst und Gemüse sowie die Rolle des AMA-Gütesiegels klar kommuniziert. Im September 2024 wurde diese Kampagne erneut ausgespielt, um die Botschaften weiter zu verstärken. Strategisch wichtige und ausgewählte Themen wurden zudem vereinzelt auch in Print und Online-Medien kommuniziert, um die Botschaften gezielt zu verstärken.

Außerdem wurden die Projekte Auszeichnung „Goldener Erdäpfel“ im Februar, die Obst- und Gemüseallie im Stadtgarten Kagran mit über 3.500 teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Juni und ein neuer Auftritt auf der Gartenbaumesse Tulln gemeinsam mit den Seminarbäuerinnen von 29. August bis 2. September erfolgreich umgesetzt.

Im Spätherbst und rund um den Tag des Apfels erfolgte zusätzlich eine POS-Offensive mit Fokus auf die direkte Ansprache der Konsumentinnen und Konsumenten in Supermärkten. Durch Videos im Eingangsbereich und Instore-Hörfunkansagen wurde das AMA-Gütesiegel für Obst und Gemüse hervorgehoben. Ziel war es, die Präsenz am POS zu stärken und die Wahl von Obst und Gemüse mit dem AMA-Gütesiegel zu fördern.

Weiters wurde in Zusammenarbeit mit dem Bereich Ackerfrüchte am 7. November 2024 das erste AMA-Forum Pflanzlich veranstaltet. Unter dem Motto „Wie pflanzlich is(s)t die Zukunft“ wurde auch die wachsende Bedeutung von Obst, Gemüse und Erdäpfeln in der Ernährung thematisiert. Vertreter aus der Branche präsentierten auf der Bühne aktuelle Entwicklungen und verdeutlichten die Relevanz regionaler pflanzlicher Rohstoffe und Lebensmittel. Mit über 180 Teilnehmenden war die Veranstaltung ein großer Erfolg.

1.3.2.8. Exportmaßnahmen

Die Umsetzungsmaßnahmen im Exportmarketing richteten sich auf die wichtigsten Exportmärkte Deutschland und Italien. Zusätzlich wurde der kanadische Markt (speziell die Provinzen Ontario und Québec) im Rahmen eines EU-kofinanzierten Projekts gemeinsam mit dem Partnerland Frankreich anvisiert.

Die Bedeutung von Vor-Ort Veranstaltungen und B2B-Messen haben weiter zugenommen. Die AMA-Marketing konzentrierte sich 2024 auf höchst professionelle Auftritte bei den Messen Internationale Grüne Woche in Berlin, Biofach in Nürnberg, SIAL in Paris, CIBUS in Parma, und NOFF in Malmö.

2. Leistungsindikatoren

- Finanzierungsanalyse

Eigenkapitalquote = $\text{Eigenkapital} / \text{Gesamtkapital}$

8,38 Prozent (Vorjahr: 8,71 Prozent)

Fremdkapitalquote = $\text{Fremdkapital} / \text{Gesamtkapital}$

91,62 Prozent (Vorjahr: 91,26 Prozent)

Verschuldungsgrad = $\text{Fremdkapital} / \text{Eigenkapital}$

1.093,81 Prozent (Vorjahr: 1.048,44 Prozent)

Umschlagshäufigkeit der Debitoren = $\text{Umsatz} / \text{durchschnittlicher Debitorenstand netto}$

5,85 (Vorjahr: 2,52)

Die Finanzierungsanalyse zeigt aufgrund des speziellen Tätigkeitsfeldes der Gesellschaft einen hohen Verschuldungsgrad und eine niedrige Eigenkapitalausstattung.

- Liquiditätsanalyse

Anlagendeckungsgrad = $(\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}) /$

Anlagevermögen

1.172,37 Prozent (Vorjahr: 1.075,48 Prozent)

Working capital = kurzfristige Aktiva – kurzfristige Passiva

4.270.541,31 (Vorjahr: 4.035.774,12)

Working capital ratio = kurzfristige Aktiva / kurzfristige Passiva

1,2 (Vorjahr: 1,2)

Die Liquiditätsanalyse ergibt aufgrund der hohen Bankbestände ein positives Bild.

- **Erfolgswirtschaftliche Kennzahlen**

Fremdleistungsintensität = Fremdleistungen / betrieblicher Aufwand

67,39 Prozent (Vorjahr: 71,31 Prozent)

Personalintensität = Personalaufwand / betrieblicher Aufwand

26,58 Prozent (Vorjahr: 23,60 Prozent)

Die erfolgswirtschaftlichen Kennzahlen zeigen eine fremdleistungsentensive Gesellschaft mit niedriger Personalintensität.

3. Finanzinstrumente

Die in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel sind Gegenstand des allgemeinen Risikomanagements des Unternehmens. Das findet seinen Niederschlag in den Buchhaltungs- und Bilanzierungsmethoden. Außer den bereits im Jahresabschluss und im Lagebericht beschriebenen Risiken bestehen keine weiteren Preisänderungs-, Ausfalls-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken.

4. Bericht über Forschung und Entwicklung

Das Unternehmen verfügt über keine eigenen Forschungsbereiche.

5. Zweigniederlassungen, Filialen

Die AMA-Marketing hat seit 2017 zusätzliche Büros im Bürokomplex Rivergate im 20. Wiener Gemeindebezirk Brigittenau am Handelskai 92 angemietet.

6. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft sowie Risiken und Ungewissheiten

6.1. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

In Zusammenhang mit Ernährung, dem Umgang mit Lebensmitteln und dem Kaufverhalten sind nach näherer Analyse sechs gesellschaftliche Megatrends von signifikanter Bedeutung:

- **Urbanisierung:** Immer mehr Menschen leben weltweit in Städten bzw. urbanen Räumen. Neben der zunehmenden Distanz zu Landwirtschaft rücken naturnahe Produkte und Lebensmittel in den Fokus der urbanen Konsumentinnen und Konsumenten.
- **Gesundheit:** Ein gesundheitsorientierter Lebensstil wird in entwickelten Gesellschaften zum neuen Luxus. Bei Lebensmitteln lässt sich der Trend an einigen Frühindikatoren erkennen.
- **Ökologie:** Nachhaltigkeit als Kriterium für die Qualität von Lebensmitteln hat sich etabliert. Naturnahe Qualität, verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen und Regionalität werden zu einem Maßstab für ökologisch interessierte Zielgruppen.
- **Sicherheit:** Hohes Potenzial und erhöhte Aufmerksamkeit kann in Aspekten der Versorgungssicherheit und der Qualitätssicherung gesehen werden: Regionale Kreisläufe, funktionierende landwirtschaftliche Strukturen und Sicherheit bei der Qualität der Produkte gewinnen bei Konsumententscheidungen an Bedeutung.
- **Individualisierung:** Im Kern bedeutet Individualisierung die Freiheit der Wahl. Menschen in entwickelten Ländern erwarten bzw. belohnen Individualität in Angeboten oder Qualitätsstufen und in Kommunikationsmaßnahmen von Unternehmen und Organisationen.
- **Konnektivität:** Die digitalen Kommunikationstechnologien verändern unser Leben grundlegend und nachhaltig. Die gesamte Customer Journey wird massiv von digitalen Medien und Plattformen beeinflusst. Ein erheblicher Anteil der Kaufentscheidungen beginnt auf Suchmaschinen oder in sozialen Netzwerken.

Die Analyse gesellschaftlicher Entwicklungen ist eine der wichtigsten Grundlagen für die Ausarbeitung strategischer Ziele und Stoßrichtungen der AMA-Marketing.

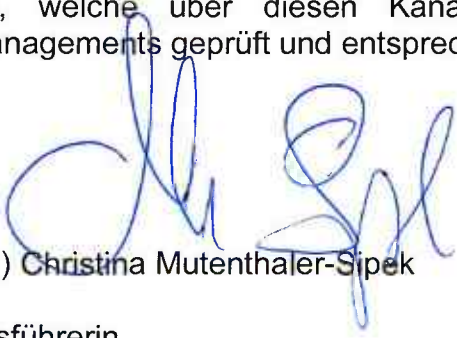
- Im Qualitätsmanagement bedarf es an Zugängen, die die Qualitätsprogramme als Herzstück der gemeinsamen Qualitätsgemeinschaft attraktiv für Konsumentinnen und Konsumenten gestalten, ohne die Haltung „Lebensmittelqualität ist für alle da“ und die Bedeutung belastbarer und finanzierbarer Branchenlösungen entlang der Wertschöpfungskette außer Acht zu lassen.
- In der Vernetzungsfunktion des Unternehmens sind Nähe zu den Partnerinnen und Partnern und Medien, Transparenz und intelligente Informationsvermittlung entlang der Wertschöpfungskette gefragt.
- Im Marketing stehen angesichts der finanziellen Ausstattung der AMA-Marketing die effiziente Zielgruppenansprache, Bündelung der Mittel, neue Formate der Informationsvermittlung gleichwie der konsequente Ausbau digitaler Kanäle im Zentrum der strategischen Überlegungen.

6.2. Risiko- und Krisenmanagement

Das Risikomanagementsystem der AMA-Marketing ist als Prozessbeschreibung im Management-System verankert und erfüllt die Aufgabe, unternehmensrelevante Risiken zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen entsprechend zu steuern. Im Jahr 2024 wurden einzelne potenzielle Risiken analysiert und in Bezug auf das Gefahrenpotenzial und die Eintrittswahrscheinlichkeit neu bewertet. Konkret war die AMA-Marketing 2024 vor allem mit dem Risiko durch die negative Berichterstattung rund um Beiträge zu schlechter Tierhaltung bei einzelnen Betrieben in den Jahren 2022 und 2023 konfrontiert. Um das Vertrauen in die AMA-Siegel weiterhin zu stärken, wurde die Transparenzoffensive in der Kommunikation weitergeführt. Beispielsweise wurde der Kontroll-Ticker auf der Homepage weiter ausgebaut und es wurde ein eigener Prozess für medial wirksame Vorfälle erarbeitet, um auf medial wiederkehrende öffentliche Berichterstattungen zu Missständen in der Tierhaltung effizienter reagieren zu können.

Zudem wurde auch die Möglichkeit geschaffen, Vorfälle und Ereignisse zentral in einer Datenbank beim entsprechenden Teilnehmer zu dokumentieren. Im Jahr 2024 wurde auf der AMA-Marketing Homepage eine Whistleblower-Funktion zur Meldung von Missständen und Ereignissen errichtet (<https://amainfo.at/meldung-guetesiegel>). Hinweise, welche über diesen Kanal eingehen, werden im Rahmen des Krisenmanagements geprüft und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

gez.:



Mag. (FH) Christina Mutenthaler-Sipek

Geschäftsführerin

Wien, am 25.04.2025

ANLAGE V

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
 - b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.